

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 8 KN 36/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30. Juni 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Klage gegen die rückwirkende Aufhebung des zugunsten des Klägers ergangenen Rentenbewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der ihm für den Zeitraum 1. Mai 1998 bis 6. Dezember 2000 gezahlten Rente abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe in diesem Zeitraum neben der ihm gewährten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Arbeitslosengeld bezogen, das auf die Rente anzurechnen sei und deren Höhe überstiegen habe. Entgegen seiner Ansicht habe es keiner begründeten Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 48 Abs 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bedurft, da keine atypische Fallgestaltung vorgelegen habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 12. Dezember 2005 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb ihre Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zwar ist dieser zumindest sinngemäß zu entnehmen, dass der Kläger folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam hält:
- 6 Wann begründet ein Mitverschulden des Sozialversicherungsträgers an einer Überzahlung einen atypischen Fall, der zur Ermessensausübung bei einer Entscheidung gemäß § 48 Abs 2 Satz 1 SGB X verpflichtet? Ist ein solcher insbesondere dann



gegeben, wenn der Leistungsempfänger eine einfache Persönlichkeitsstruktur besitzt oder sich ein Sozialversicherungsträger, sich der ohne weiteres aufdrängenden Erkenntnis verschließt, dass der Leistungsempfänger neben einer Rente weitere Sozialleistungen bezieht? Liegt im zuletzt genannten Fall zumindest dann eine atypische Fallgestaltung vor, wenn der Leistungsempfänger aus seiner subjektiven Sicht alles getan hat, um eine korrekte Berechnung der ihm zustehenden Sozialleistung zu ermöglichen?

- 7 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen ist indes nicht dargelegt.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Das ist der Fall, wenn zu der aufgeworfenen oder einer vergleichbaren Rechtsfrage schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgebracht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 9 Mit seinem Vorbringen, der Begriff des Mitverschuldens sei höchstrichterlich zu klären bzw auszufüllen, behauptet der Kläger zwar inzident, dass bisher eine diesbezügliche höchstrichterliche Entscheidung nicht vorliegt. Die Beschwerdebegründung lässt jedoch jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG vermissen. Eine substantiierte Darlegung, dass die vom Kläger aufgeworfenen Fragen von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantwortet werden, wäre umso mehr geboten gewesen, als die Beschwerdebegründung selbst zwei angebliche Entscheidungen des BSG zum Mitverschulden eines Leistungsträgers im Falle einer Überzahlung nennt und zudem ausführt, das LSG habe verkannt, was unter dem Begriff Mitverschulden iS der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu verstehen sei.
- 10 2. Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der gebotenen Weise aufgezeigt worden.
- 11 Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX, RdNr 75 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f*). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäben



entspricht, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung.

- 12 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung daher die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*).
- 13 Der Kläger hat weder einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung noch einen solchen aus höchstrichterlichen Urteilen so bezeichnet, dass eine Divergenz erkennbar ist. Er hat lediglich ausgeführt, das LSG habe die Bedeutung des Begriffs Mitverschulden iS der höchstrichterlichen Rechtsprechung verkannt. Damit macht der Kläger geltend, das LSG habe nicht den vom BSG entwickelten Kriterien entsprochen, mithin im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)